



**BAULEITPLANUNG
31. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**- AUSWEISUNG EINER FLÄCHE FÜR EINEN
WALDFRIEDHOF IN DER ORTSGEMEINDE HÜMMEL
IM BEREICH GEMARKUNG HÜMMEL FLUR 1 NR. 5
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB**

- BEGRÜNDUNG -

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Adenau

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (2) BauGB und der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 BauGB

Projekt:

31. Änderung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Adenau
zur Ausweisung einer Fläche für Wald
mit der Zweckbestimmung Friedhof
in der Ortsgemeinde Hümmel

Stand:

16.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	5
2	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	7
2.1	Formelles Verfahren	7
2.2	Vereinfachtes Verfahren	8
2.3	Landesplanerische Stellungnahme	9
3	STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4	LANDES- UND REGIONALPLANUNG	12
4.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	12
4.2	Regionaler Raumordnungsplan	13
5	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	15
6	UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF	16
6.1	Prüfung der Betroffenheit umweltrelevanter Belange	16
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	18
6.2.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	18
6.2.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes.....	22
6.2.3	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	22
6.2.4	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft.....	22
6.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
6.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	23
6.5	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.....	23

31. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau
zur Ausweisung einer Fläche für Wald
mit der Zweckbestimmung „Friedhof“
in der Ortsgemeinde Hümmel

4

7	INHALT DER 31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	24
7.1	Fläche für Wald	24
8	ALTERNATIVSTANDORTE.....	25

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Hümmel beabsichtigt den in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Bestattungswald „RuheForst Hümmel“ zu erweitern.

Als Erweiterungsfläche ist die Parzelle Gemarkung Hümmel, Flur 1, Nr. 5 mit einer Gesamtgröße von rund 14,1 ha angedacht. Hiervon soll eine Teilfläche von rund 7,3 ha für die Erweiterung beansprucht werden.



Abb.: Lage des RuheForstes (Bestand rote Umgrenzung) und der Erweiterungsfläche (gelbe Umrandung), Quelle Planungsbüro Valerius, Dorsel aus Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zur Erweiterung des „RuheForsts Hümmel“ in der Gemarkung Hümmel

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau notwendig.

Mit der Bereitstellung von weiteren Bestattungsmöglichkeiten im Wald möchte die Ortsgemeinde Hümmel dem erkennbaren Wandel in der Bestattungskultur der Menschen und dem starken Nachfragebedarf auf den schon vorhandenen Flächen weiterhin Rechnung tragen.

Auf diese Weise soll eine Alternative zu den konventionellen Bestattungsformen außerhalb der traditionellen Friedhöfe erhalten und nachhaltig fortentwickelt werden. Damit sollen die in

§ 1 (6) Nr. 3 BauGB verankerten sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und umgesetzt werden.

Das planerische Ziel der Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit in einem naturbelassenen Waldareal der Gemeinde Hümmel ist die Schaffung eines Ortes der Besinnung und Ruhe „abseits“ des alltäglichen Lebens.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung eines Bestattungswaldes ist die Umsetzung eines waldschonenden Bestattungskonzepts in naturnaher Umgebung. Hierzu wird die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne an den Wurzeln eines Baumes beigesetzt.

Ein wesentlicher Vorteil der Bestattungsform des Bestattungswaldes ist der geringe Pflegeaufwand der jeweiligen Grabstelle. Durch restriktive Auflagen bei der Gestaltung der jeweiligen Grabstelle kann die schonende Inanspruchnahme der Waldflächen gewährleistet werden.

Zwar wird die jeweilige Grabstelle „örtlich fixiert“. Tatsächlich ist sie in der Örtlichkeit jedoch kaum wahrnehmbar, da grundsätzlich eine individuelle „intensive“ Pflege nicht gestattet ist und die Kennzeichnung lediglich durch ein Namensschild am jeweiligen Baumstandort erfolgt.

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung und die Aufrechterhaltung des Waldes zu Erholungszwecken werden weiterhin möglich sein.

Insgesamt bietet der Bestattungswald eine optimale Verbindung von Betrieb, Gestaltung und Ökologie.

Mit der angestrebten Erweiterung werden im Wesentlichen 4 Ziele angestrebt:

1. Allgemein

Mit der Erweiterung des RuheForsts soll der Wald in seiner Unberührtheit erhalten und seine ökologische Wertigkeit gesteigert werden, indem auf der gesamten Fläche keine Durchforschungen und Baumfällungen aus wirtschaftlichen Gründen mehr stattfinden.

2. Verkehrssicherung und Totholz

Die Verkehrssicherung auf der geplanten Friedhofsfläche wird von Baumsteigern übernommen, welche ohne Einsatz von Maschinen (wie z.B. Hubsteiger) lediglich mit Seilen auf die Bäume klettern.

Das entfernte Totholz, in der Regel einzelne Totäste, verbleibt im Wald.

Sollte ein Baum absterben, so wird die Krone heruntergenommen, sodass der Stamm als Biotop stehend erhalten bleibt.

Grundsätzlich verbleibt auch alles Material aus diesen Pflegeeingriffen auf der Fläche. Arbeiten zur Verkehrssicherung werden nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt. Besondere Rücksicht wird auf Brut- und Nistbäume genommen. Eine Kontrolle auf Nutzung durch planungsrelevante Arten (Brutvögel, Fledermäuse) wird vor der Holzentnahme kritischer Gehölze beachtet.

3. Öffnungszeiten und Betretungseinschränkungen

Basierend auf Erfahrungen aus anderen Waldbegräbnisstätten geht der Vorhabenträger von einer Besucherfrequenz von durchschnittlich 7-10 Personen pro Tag aus.

Die Besucher nutzen die bereits bestehende Infrastruktur „Anfahrt RuheForst Hümmel“ in der Gemarkung Hümmel (Flur 1, Nr. 5).

Dort haben die Besucher die Möglichkeit zu parken und die vorhandene Toilette zu nutzen.

Der Erweiterungsbereich ist von der Kreisstraße 10 (K 10) über die bestehende, mit Mineralgemisch befestigte Zufahrt erschlossen. Weiterhin führt entlang der nordöstlichen Seite des Plangebietes ein Wirtschaftsweg (Flur 1 Nr. 9) an der Erweiterungsfläche entlang.

Im Waldbereich der Erweiterung werden keine Wege oder Pfade mit Fremdmassen angelegt.

Bei gefährlichen Wetterlagen und während der Nachtzeit ist das Betreten des Ruheforstes nicht gestattet. Dies wird durch das Aufstellen eines entsprechenden Hinweisschildes sichergestellt.

4. Schonendes Beisetzungsverfahren

Pro Baum gibt es maximal 10 Grabstätten, die in 1,5 bis 2 m Entfernung zum Baum gegraben werden sollen.

Die Anzahl der Grabstätten richtet sich jeweils nach den naturräumlichen Voraussetzungen.

An den Bäumen gibt es lediglich kleine Nummern- und Namensplaketten. Grabschmuck, Beisetzungsgaben und eine Grabpflege sind im Bestattungswald nicht gestattet.

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen im Ruheforst lediglich Urnen aus unbehandeltem Holz beigesetzt werden. Die Urnengrabstätte wird ausschließlich per Hand und ohne Einsatz von motorbetriebenen Geräten ausgehoben.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

2.1 Formelles Verfahren

Die angestrebte Ausweisung stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau überein. Hieraus ergibt sich das Erfordernis nach Änderung des Flächennutzungsplans (siehe hierzu Ausführungen in Kapitel 3 dieser Begründung).

Der Verbandsgemeinderat Adenau hat daher in seiner Sitzung am 13.04.2021 den Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst (siehe hierzu Kapitel 2.2.).

Da die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Adenau durch die vorgesehene Flächenumwandlung nicht berührt werden, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden (siehe Kapitel 2.2.).

Im vorliegenden Verfahren wird die Form der einstufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung praktiziert. Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß den Vorgaben des § 3 (2) BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nach den Grundzügen des § 4 (2) BauGB. Die o.g. Beteiligungsverfahren werden nach § 4a (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Mit der anstehenden Änderung werden die Grundzüge der Planung bzw. das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht berührt.

Die vorliegende Änderung ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 1 dargelegten Planungsabsicht der Ortsgemeinde Hümmel von nicht wesentlicher städtebaulicher Bedeutung.

Die ursprüngliche funktionelle Bedeutung der Waldfläche wird nicht grundsätzlich aufgegeben. Sie wird sowohl aus forstwirtschaftlicher als auch aus planungsrechtlicher Sicht weiterhin im Vordergrund stehen. Auch wird die Funktion für die Feierabend- und Naherholung uneingeschränkt aufrechterhalten.

Zudem wird die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Art der Bodennutzung als Fläche für Wald unverändert beibehalten.

Mit der geplanten Aufnahme der Zweckbestimmung Bestattungswald erfolgt eine natur- und waldverträgliche Ergänzung, die aufgrund der Erfahrungen des vergleichbaren Projekts in der Ortsgemeinde Hümmel zu keinen nachteiligen Auswirkungen führen wird.

Mit der angestrebten Nutzungsergänzung und der damit einhergehenden Darstellung der Zweckbestimmung in der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt auch keine Zuordnung zu einzelnen Flächen, die in einer Nutzungskonkurrenz zueinanderstehen bzw. eine städtebauliche oder umweltrelevante Konfliktsituation auslösen.

Hier ist auf den wirksamen Flächennutzungsplan und die hierin enthaltene großräumige Darstellung von Flächen für Wald zu verweisen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Wahrung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ist nach wie vor gewährleistet.

Weiterhin ist der Umfang der Änderung als gering einzustufen. Zwar umfasst der gesamte zur Änderung anstehende Planungsraum eine Fläche von ca. 7,3 ha., die künftige Funktion als Bestattungswald mit „punktuellen“ Grabstätten reduziert jedoch die Flächenbetroffenheit, auch unter Berücksichtigung der gesamten Gemarkung.

Insbesondere wird mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeiten obliegt nicht dem Flächennutzungsplan.

Ebenso liegen zum derzeitigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor.

Zwar liegt der Änderungsbereich innerhalb der Natura-2000-Gebiete FFH- Gebiet Nr. 5408-302 „Ahrtal“ und des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 5507-401 „Ahrgebirge“. Durch die angestrebte Änderung werden nach derzeitigem Kenntnisstand und Erkenntnissen aus vergleichbaren Projekten in der Verbandsgemeinde Adenau die Schutzgebiete jedoch nicht nachteilig tangiert (siehe hierzu Ausführungen in Kapitel 6). Auf die ausgearbeiteten naturschutzfachplanerischen und artenschutzrechtlichen Gutachten wird verwiesen. Diese sind dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme beigefügt.

Abschließend wird auf § 13 (3) BauGB verwiesen, wonach im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen wird.

2.3 Landesplanerische Stellungnahme

Für die Änderung des Flächennutzungsplans war im ersten Schritt der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz zu klären, inwieweit die gemeindliche Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Verpflichtung nach Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung ergibt sich aus dem Anpassungsgebot § 1 (4) BauGB.

Hierzu hatte die Verbandsgemeinde Adenau der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde des Kreises Ahrweiler unter allgemeinen Angaben ihre Planungsabsicht, die zu der Änderung des Flächennutzungsplans führt, mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund stellte die Verbandsgemeinde am 14.02.2024 den Antrag auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPLG) durch die Untere Landesplanungsbehörde des Kreises Ahrweiler.

Gemäß § 3 (1) Nr. 4 i.V.m. § 4 (1) ROG ist die landesplanerische Stellungnahme im weiteren Planverfahren als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu behandeln und insofern in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Untere Landesplanungsbehörde des Kreises Ahrweiler hat mit Schreiben vom 03.06.2024, Az.: 1.41-11-301-5.31, der Verbandsgemeinde Adenau das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme wie folgt mitgeteilt:

„Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind durch die Fachplanungsträger keine Aspekte vorgetragen worden, die der Planungsabsicht aus Sicht der Landes- und Regionalplanung entgegenstehen. Die dort genannten Aspekte sind auf der Ebene der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.

Die Planung sieht keine baulichen Anlagen vor, es handelt sich einzig um eine Änderung der Waldnutzung. Als solches sind keine Beeinträchtigungen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des durch die Rechtsprechung zu einem Grundsatz herabgestuften Ziels Z 92 ist nicht zu erwarten.

In seiner geplanten Funktion als Ruheforst dient der Wald auf der vorliegenden Fläche dem Zwecke der besinnlichen Erholung. Insofern ist die Planung im Sinne von Grundsatz G 124.

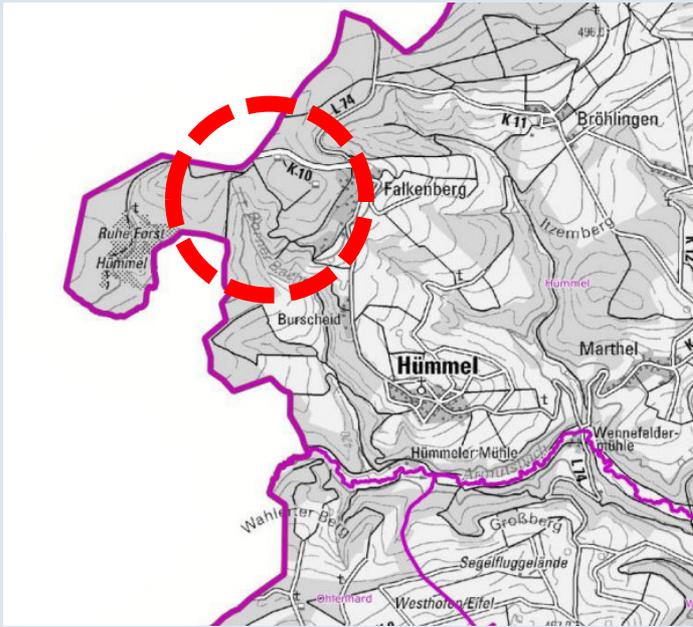
Ebenfalls ist dementsprechend kein Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und Grundsatz G 58 RROPI zu erwarten. Der Planung stehen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegen. Nach alledem halten wir die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau landesplanerisch für vertretbar.“

(Vollzug des Landesplanungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LPIG) Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG i. V. m. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau in der Gemarkung Hümmel zur Darstellung einer „Fläche für den Wald“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, Kreisverwaltung Ahrweiler, Schreiben vom 03.06.2024, Az.: 1.41-11-301-5.31)

Nachfolgend sind die für die Bebauungsplanebene relevanten Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme einschließlich einer planerischen Bewertung und Handlungsempfehlung für den Bebauungsplan angeführt:

3 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Beschreibung der städtebaulich relevanten Rahmenbedingungen erfolgt in Form eines Steckbriefs und stellt sich wie folgt dar:

Merkmal	Beschreibung
<p>Lage im Raum</p>	<p>Der Standort der geplanten Erweiterung Bestattungswaldes liegt nord-westlich des Siedlungskörpers von Hümmel unmittelbar an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Entfernung zum Siedlungsrand beträgt rund 1,5 km.</p> <p>Östlich befindet sich der Ortsteil Falkenberg mit einem Abstand von ca. 700 m. Am westlichen Rand wird die Potenzialfläche durch den Borner Bach (= Gewässer III. Ordnung) begrenzt.</p> <p>In der nachfolgenden Übersichtskarte ist die Lage des zur Änderung anstehenden Bereichs dargestellt.</p>
	 <p>Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz</p>
<p>Räumlicher Geltungsbe- reich</p>	<p>Der zur Änderung anstehende Bereich hat eine Größe von rund 7,3 ha und ist Bestandteil der Parzelle Gemarkung Hümmel, Flur 1, Nr. 5. Die Gesamtgröße dieser Parzelle beträgt rund 14,3 ha.</p> <p>Die Abgrenzung kann der Planzeichnung zur 31. Änderung entnommen werden.</p>
<p>Nutzung</p>	<p>Bei dem zur Überplanung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine zusammenhängende Mischwaldfläche.</p>

Erschließung	Der Erweiterungsbereich kann über durch die K 10, die den Ortsteil Falkenberg mit Tondorf (NRW) verbindet, erschlossen werden. Das Ruheforst-Gebiet ist durch einen befestigten Wirtschaftsweg, der in einen Stellplatz mündet, von der K 10 erreichbar. Dieser Weg, der auch die westlich gelegenen Waldflächen erschließt, dient auch anderen Nutzern wie etwa der Forstwirtschaft sowie der erholungssuchenden Bevölkerung.
Ver.- und Entsorgung	Zurzeit sind keine Einrichtungen der technischen Infrastruktur vorhanden. Da die Fläche nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen wird, sind insbesondere keine Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung vorgesehen. Ebenso wenig ist die Bereitstellung von Trink- und Löschwasser notwendig. Die Besucher können die bereits bestehende Infrastruktur „Anfahrt RuheForst Hümmel“ in der Gemarkung Hümmel (Flur 1, Nr. 5) nutzen. Dort haben die Besucher u.a. die Möglichkeit, die vorhandene Toilette zu nutzen.
Topographie	Die Fläche weist ein Nordost-Südwest-Gefälle, bzw. ein Süd-Nord-Gefälle mit maximalen Steigungswerten von über 30% in Gewässernähe und 3-10 % auf der übrigen Erweiterungsfläche auf. Die Höhe ü NN variiert zwischen 510 und 535 m. Für die geplante Nutzung als Bestattungswald ist keine Änderung der topographischen Verhältnisse innerhalb der Waldfläche erforderlich.
Planungsrecht	Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB
Fachplanungen	<u>Naturschutz</u> Das Planungsbüro Valerius, Dorsel, wurde mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtliche Potenzialanalyse beauftragt. Dieses Gutachten ist dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme beigelegt. Weitergehende Einzelheiten können dort entnommen werden.
Fachplanungen	<u>Boden</u> Das Büro Labor Hart, Neuwied wurde mit der Untersuchung der Grundverhältnisse im Planbereich beauftragt. Aufgabenstellung war die Prüfung der Beschaffenheit des Bodens und seiner Eignung für den Bestattungswald. Der Boden muss für das Einbringen der Urnen bis in eine Tiefe von 0,8 m grabbar sowie frei von Grund- und Stauwassereinflüssen sein. Hierzu wurden bodenkundliche Kartierungen auf den Waldflächen durchgeführt. Insgesamt wurden annähernd gleichmäßig über die Fläche verteilt 16 Schürfe bis zu einer Tiefe von 0,8 m unter GOK angelegt. Das Ergebnis zeigt eine Grabbarkeit bis zu einer Tiefe von 0,8 m

bei allen 16 Aufschlüssen. Bei keiner der Aufschlüsse wurden Wassereinflüsse in Form von Grund- oder Sickerwasser angetroffen.

Insgesamt liegt eine Eignung der Bodenverhältnisse ohne Vorbehalte für eine Urnenbestattung vor.

Dieses Gutachten ist dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme beigelegt. Weitergehende Einzelheiten können dort entnommen werden.

4 LANDES- UND REGIONALPLANUNG

4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Das **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)** weist die zur Änderung anstehenden Flächen einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sowie einem Bereich mit großräumig bedeutsamen Freiraumschutz zu.

Des Weiteren liegt der Bereich in einer historischen Kulturlandschaft. Gemäß dem Ziel Z 92 sind landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Gemäß dem durch die Rechtsprechung zu einem Grundsatz herabgestuften Ziel Z 92 sind landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Nach Grundsatz G 124 werden die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Gemäß Karte 1 LEP IV befindet sich die das Plangebiet in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und niedriger Zentrenreichbarkeit und -auswahl. Das Plangebiet gehört zum Mittelbereich Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV abgebildet.

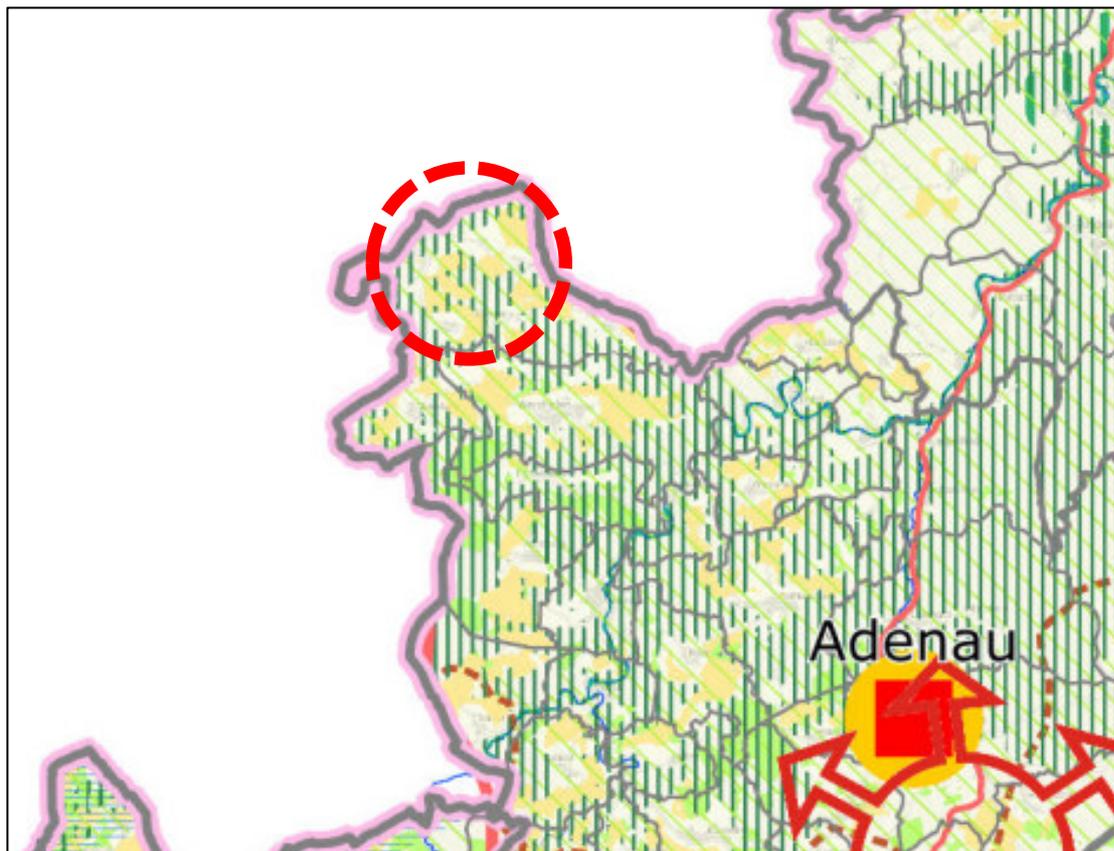


Abb.: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz mit Kennzeichnung der Lage

4.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der **Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017** (RROPL) trifft für den Planbereich folgende zeichnerische Aussagen:

Die Fläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll nach G 58 die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden.

In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Begründung/Erläuterung zu G 58 führt aus, dass die landesweiten sowie die im Landschaftsrahmenplan dargestellten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume in der Regel auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen aufweisen.

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird darüber hinaus durch Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sowie durch die kleinräumig abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund sowie in den Verdichtungsräumen und großen Tallagen der Region durch die regionalen Grünzüge geschützt.

Nachfolgend ist ein entsprechender Auszug aus dem RROPL 2017 dargestellt.



Abb.: Auszug aus dem RROPL 2017, Quelle Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Des Weiteren ist auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft hinzuweisen.

Gemäß Grundsatz G 88 sollen die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes entsprechend

- den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernissen des Gemeinwohls und der
- Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale

gesichert werden.

Diese Funktionen sind durch eine naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft zu gewährleisten. Diesem Grundsatz entspricht die Planungsabsicht mit der Umsetzung des naturnahen Konzeptes zum Bestattungswald.

Der Grundsatz G 90 führt weiterhin aus:

In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald- und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

Das Planvorhaben der Ortsgemeinde mit dem Ziel nach Bereitstellung einer alternativen Bestattungsform kann nur innerhalb des Waldes umgesetzt werden.

Auf diese Weise können die gesellschaftlichen Bedürfnisse entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1 Berücksichtigung finden.

Auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 „Landesplanerische Stellungnahme“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB.

5 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau stellt die angedachte Erweiterungsfläche als Fläche für Wald nach § 5 (2) Nr. 9b BauGB dar. Der Borner Bach ist als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt.



Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich, Quelle Verbandsgemeinde Adenau

6 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF

6.1 Prüfung der Betroffenheit umweltrelevanter Belange

Die Umweltprüfung soll entsprechend dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans erfolgen.

Der Untersuchungsraum ist auf die zur Überplanung anstehenden Potenzialflächen begrenzt. Jedoch werden mögliche kumulative Auswirkungen, die von der Maßnahme ausgehen und das gesamte Gemeindegebiet erfassen können, berücksichtigt.

Die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (i.d.R. 1:10.000) begrenzt die Tiefenschärfe, so dass der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans eher ein strategischer Charakter zukommt.

Die Erfassung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen, die durch die angestrebte ergänzende Zweckbestimmung „Friedhof“ hervorgerufen werden können, wird in Form eines „Steckbriefs“ durchgeführt.

Baugesetzbuch	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Prüfung der umweltrelevanten Belange	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	LANIS Auskunftssystem Artenschutzrechtliche Untersuchung, Büro Valerius
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	ja der Änderungsbereich liegt innerhalb der Natura-2000-Gebiete FFH- Gebiet Nr. 5408-302 „Ahrtal“ und des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 5507-401 „Ahrgebirge“	LANIS Auskunftssystem Natura-2000-Vorprüfungen, Büro Valerius
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	nein	nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Generaldirektion Landesarchäologie

§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	ja <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 ▪ Teile des Erweiterungsbereichs sind Bestandteil eines kartierten Biotops BK-5506-0152-2010 „Laubmischwälder und Quellbach w Falkenberg“: Beschreibung: Eichen-Buchenwald und Quellbach w von Falkenberg. Schutzgründe sind <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung der Laubwälder sowie die Sicherung des Fließgewässers. Lokal - bedeutsamer Wald-/Fließgewässerkomplex mit Vernetzungsbeziehungen zu weiteren - Laubwaldbeständen im Höhegebiet w Falkenberg. - Schutzziel: Schutz der naturnahen Laubwälder, besonders von Altholzbeständen. - Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Schutz des Fließgewässers. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LANIS ▪ Geoportal Rheinland-Pfalz
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten	nein	---

	Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	nein	---
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	nein	---
§ 1a (3)	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	---

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden nur die Schutzgüter angeführt, für die gemäß der o.a. Bewertung erkennbar Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6.2.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

1. Schutzgut Flora und Fauna/ Artenschutz

Durch das Planungsbüro Valerius, Dorsel, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, in der die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen geprüft wurde.

In der zusammenfassenden Bewertung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Entwicklung einer Naturbegräbnisstätte in der Gemarkung Hümmel, Flur 1, Nr. 5

tlw., besonders und oder streng geschützten Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus) nicht erheblich gestört werden. Ebenso wenig werden deren Lebensstätten zerstört und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betreffenden Art wird nicht gestört bzw. verschlechtert.

Allerdings ist Voraussetzung hierfür, dass die gutachterlich aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen bei der Ausführung beachtet werden.

Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ist eine Unerheblichkeit für alle Artengruppen abzuleiten:

- Für die Artengruppe Brutvögel wurden zwar Brutvorkommen im Erweiterungsbereich nachgewiesen (Schwarzspecht), eine erhebliche Störung der Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitate im Verhältnis zur geplanten Nutzung sowie zur bestehenden Nutzung ist jedoch nicht abzuleiten.

Eine Nutzung der Brutbäume und der im unmittelbaren Bereich vorhandenen Begräbnisbäume werden bei Nachweis der Brut für die Dauer der Brut- und Aufzuchtzeit nicht als Grabstätte in Anspruch genommen werden.

- Für die Artengruppe Fledermäuse kann eine Kollision ausgeschlossen werden. Die bestehenden Quartiere werden erhalten. Sofern Bäume, die der Fortpflanzung dienen oder als Quartier genutzt werden, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, erfolgt diese Maßnahme außerhalb der Habitatnutzung. Ggf. sind künstliche Ersatzquartiere mit räumlichem Bezug zu schaffen. Eine Entnahme des Baumes ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Nutzung als Habitat ausgeschlossen werden kann.
- Für das Vorkommen der Haselmaus konnte kein Nachweis erbracht werden, da weder dichte Gehölzstrukturen noch fruchttragende Sträucher vorhanden sind.

Aufgrund der faunistischen Untersuchung kommt die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass keine Brut- und Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten gefährdet sind.

Es kommt weder zu Tötungen der planungsrelevanten Individuen noch zu einer Zerstörung der Lebensräume. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population ist auszuschließen.

Aufgrund der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind keine Konflikte mit den § 44 BNatSchG definierten artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten.

Eine Nutzung des Plangebietes als Naturbegräbnisstätte im festgesetzten Geltungsbereich ist, bei Beachtung der o.a. Vermeidungsmaßnahmen, in der Gemarkung Hümmel, Flur 1, Flurstück 5 tlw. aus artenschutzfachlicher Sicht ohne erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen umsetzbar.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen überwiegend nachtaktiver Säugetiere wird verzichtet, da keine Kollisionsgefahren und auch keine sonstigen Beeinträchtigungen mit Nutzern der Naturbegräbnisstätte zu befürchten sind.

Ebenso verhält es sich mit der Artengruppe Käfer, da diese durch die sich dort langsam bewegenden Personen nicht beeinträchtigt werden und insgesamt eine Gefährdung weitaus geringer ausfällt, als dies durch forstwirtschaftliche Arbeiten sowie Nutzungen des Waldes durch den Jagdbetrieb gegeben ist.

In der Planvollzugsebene sind folgende Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet dauerhaft zu realisieren, die spätestens in der Planvollzugsebene konkret festzuschreiben sind:

▪ VM 1:

Entfernen von Ästen/Kronen- und Stammteilen stehender Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit;

Äste werden als Reisighaufen aufgeschichtet, stehendes und liegendes Totholz, Stubben und Astwerk verbleiben im Plangebiet

▪ VM 2:

Erhalt von Höhlenbäumen und Bäumen mit Horsten.

Eine Nutzung der Brutbäume und der im unmittelbaren Bereich vorhandenen Begräbnisbäume, sofern im Radius des Brutbaums enthalten, werden bei Nachweis der Brut, für die Dauer der Brut- und Aufzuchtzeit nicht als Grabstätte in Anspruch genommen (Mindestschutzzradius: Kronendurchmesser der Brutbaums)

▪ VM 3:

Aussparung der pauschal geschützten Flächen aus der Naturbegräbnisstätte, zzgl. eines Pufferstreifens von je 10 m beidseits des Gewässers. Zudem hat ein Queren der § 30 BNatSchG geschützten Flächen, ggf. mittels Stege zum Schutz der kartierten Objekte zu unterbleiben.

▪ VM 4:

Kein Einbringen von Fremdmassen im Plangebiet zur Anlage von Pfaden zu den Begräbnisstätten.

▪ VM 5:

Entwicklung eines dichten Waldmantels aus standorttypischen Sträuchern mit einer Breite von min. 5 m entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze zur Steigerung der Biodiversität (z.B. Habitate für die Haselmaus) und zum visuellen Schutz, durch freie Sukzession.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt. Weitergehende Ausführungen können dort entnommen werden.

2. Schutzgut Geologie / Boden/ Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut in Form von Bodenversiegelung und –verdichtung sind durch die Erweiterung des Bestattungswaldes nicht zu erwarten.

Der Eingriff bei der Herstellung der Grabstellen (= Urnengräber) in die Waldflächen wird so gering wie möglich gehalten, so dass der Eingriff in den Boden nicht erheblich sein wird.

In Kapitel 3 „Fachplanungen“ wurde dargelegt, dass derzeit das Büro Labor Hart, Neuwied mit der Untersuchung der Untergrundverhältnisse im Planbereich beauftragt war. Aufgabenstellung war die Prüfung der Beschaffenheit des Bodens und seiner Eignung für den Bestattungswald. Hierzu werden bodenkundliche Kartierungen auf den Waldflächen durchgeführt.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird in Kapitel 3 des Gutachtens verwiesen.

Das Gutachten ist der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt. Weitergehende Ausführungen können dort entnommen werden.

Bei Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und der LAGA-Verwertungsrichtlinie (LAGA-Mitteilung 20 -

Mitteilung der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) zu beachten.

Durch das Einbringen von biologisch abbaubaren Urnen wird die Asche der Verstorbenen dem natürlichen Kreislauf zugeführt.

Insgesamt können in der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans hierzu jedoch keine weiteren konkreten Ausführungen gemacht werden, da in Ergänzung zu der flächenhaften Darstellung als Fläche für Wald lediglich die Zweckbestimmung vorgenommen wird. Die Ausgestaltung der Vorgaben des Flächennutzungsplans mit den konkreten Angaben zu versiegelten und verdichteten Flächen obliegt den nachfolgenden Planungsebenen sowie der Prüfung und Überwachung der zuständigen Stellen.

3. Schutzgut Wasser

Es sind keine Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen.

Am westlichen Rand der Potenzialfläche verläuft der Borner Bach als Gewässer III. Ordnung, der lt. LANIS Rheinland-Pfalz als pauschal geschütztes Biotop ausgewiesen ist.

Das Gewässer wird von der Planung jedoch nicht betroffen und bleibt unverändert.

In der Planvollzugsebene sind die wasserrechtlichen Auflagen wie etwa der Abstand von baulichen Anlagen zu den Gewässern III. Ordnung von 10 m zu prüfen und im Bedarfsfall zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben der geltenden Friedhofs- und Bestattungsgesetze sind durch die Urnengräber keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) zu erwarten.

Auch zum Schutzgut Wasser gilt, dass in der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans und dem Inhalt der vorliegenden Änderung keine weiteren konkreten Ausführungen gemacht werden. Die Ausgestaltung der Vorgaben des Flächennutzungsplans mit den konkreten Angaben zu versiegelten und verdichteten Flächen obliegt den nachfolgenden Planungsebenen.

Schutzgut Klima / Luft

Es entstehen keine Auswirkungen

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen für das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da die „Waldkulisse“ unverändert erhalten bleibt.

Die Funktion für die Feierabend- und Naherholung wird ebenfalls unverändert aufrechterhalten.

6.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb der Natura-2000-Gebiete FFH- Gebiet Nr. 5408-302 „Ahrtal“ und des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 5507-401 „Ahrgebirge“.

Durch das Planungsbüro Valerius, Dorsel, wurde eine Natura-2000 Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH- Gebiet Nr. 5408-302 „Ahrtal“ und des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ 5507-401 sind demnach durch die Realisierung der Ruheforsterweiterung Hümmel“ nicht zu erwarten.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die ursprüngliche Waldnutzung und Bewirtschaftung sollen grundsätzlich ebenso beibehalten werden wie die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit zu Erholungszwecken.

In Kapitel 61 wurde dargelegt, dass seitens der Ortsgemeinde die Umsetzung eines naturnahen Konzeptes angedacht ist.

Durch die extensive Nutzung ist eine Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nicht anzunehmen.

Die Natura-2000 Verträglichkeitsabschätzung ist Bestandteil der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Diese ist – wie bereits erwähnt – der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt. Weitergehende Ausführungen können dort entnommen werden.

6.2.3 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980.

Der in § 3 der Rechtsverordnung definierte Schutzzweck bleibt unberührt. Dieser Schutzzweck (Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes) wird durch den Bestattungswald nicht beeinträchtigt.

Der Wald und auch die Erholungsfunktion werden – wie bereits erwähnt – unverändert erhalten.

Der Bestattungswald wird nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzziels und –zwecks führen.

In der Ebene des Flächennutzungsplans sind unter Berücksichtigung des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs hierzu keine abschließenden bzw. verbindlichen Vorgaben möglich.

6.2.4 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Klärung der Eingriffsintensität hat in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf der Grundlage hinreichend konkreter Plangrundlagen zu erfolgen.

6.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ergänzung der Zweckbestimmung „Friedhof“ werden für die nachfolgenden Planungsebenen die Voraussetzungen für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nicht geschaffen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans wäre das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB nicht beachtet.

Nach § 35 BauGB, dessen Anwendbarkeit im vorliegenden Planungsfall auf den Absatz 2 „Sonstige Vorhaben“ eingeschränkt ist, wäre aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (u.a. Flächennutzungsplan mit seinen wirksamen Darstellungen) ebenso keine Genehmigungsfähigkeit des Planvorhabens zu erwarten.

Wahrscheinlich wäre die Fortführung der Nutzung als Fläche für Wald in der derzeit praktizierten Form.

6.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung können die aufgezeigten Auswirkungen für die Schutzgüter auftreten.

Im Zuge der Umsetzung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verbesserungen erreicht werden.

Baubedingte Auswirkungen

Die Herstellung der Grabstellen wird zu keinen baubedingten Auswirkungen führen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Bestattungswald an sich wird von „außen“ nicht wahrnehmbar sein und führt zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen.

6.5 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung sollen in der Planumsetzung berücksichtigt werden:

1. Boden:

- Nutzung vorhandener Waldwege und Lenkung der Besucher zwecks Vermeidung von Verdichtung des Bodens durch „Tritt“,
- Minimierung der Flächenverdichtung auf das notwendige Maß im Bereich etwaiger „Aufenthaltsflächen“.

2. Landschaftsbild:

- Verzicht von „künstlichen“ Einfriedungen im Bereich des Bestattungswaldes und aufwendigem Grabschmuck.

7 INHALT DER 31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS

7.1 Fläche für Wald

Die im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene Darstellung als Fläche für Wald nach § 5 (2) Nr. 9b BauGB wird durch die Zweckbestimmung „Friedhof“ ergänzt.

Auf diese Weise werden durch den Flächennutzungsplan die Vorgaben für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen für die Erweiterung und den Betrieb einer Wald- Bestattungsanlage geschaffen.

Einhergehend mit der künftigen Nutzung der betroffenen Teilfläche von ca. 7,3 ha als Bestattungswald ist eine naturnahe Fortführung der Waldnutzung ein wesentliches gemeindliches Planungsziel.

Die abschließende Regelung zur naturnahen Ausgestaltung obliegt jedoch nicht dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Flächennutzungsplanebene. Vielmehr ist dies in den nachfolgenden Planverfahren abschließend zu regeln.

In dieser Planungsebene sind im Bedarfsfall folgende Belange einzustellen:

Es hat eine maßvolle Wegeerschließung unter weitestgehender Ausnutzung des Bestandes, einer extensiven Besuchernutzung, einer Lenkung des Besucheraufkommens zur Schonung schutzwürdiger Biotope sowie der Konzentration von nutzerintensiven Bereichen mit einem gewissen Störpotenzial außerhalb der Waldfläche zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 zu den definierten Planungszielen verwiesen.

Im Bestattungswald sind ausschließlich Urnenbeisetzungen am Fuße ausgewählter, als Bestattungsbaum markierter Bäume zulässig. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Mit dieser Vorgabe kann gewährleistet werden, dass die Standzeit der Altholzbestände deutlich über das in der Forstwirtschaft übliche Hiebalter bis weit in die biologische Abbauphase verlängert wird. Dies wirkt sich positiv auf die vorkommenden Waldvögel aus.

Sofern die Herstellung von Verkehrsflächen (Wege, Stellplätze) sowie von Versammlungs- bzw. Andachtsplätzen geplant ist, sollen die Oberflächen nur in Form von wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt werden.

Unter einer maßvollen Wegeerschließung ist im Wesentlichen die Nutzung der vorhandenen Wege zu verstehen. Auf diesen Wegen sind lediglich der Forst- und Pflegeverkehr sowie der Fuß- und Radverkehr zulässig. Insbesondere der motorisierte Besucherverkehr ist von der Wegenutzung auszuschließen.

Sofern Wege zu den Grabstätten neu angelegt werden müssen, sollen diese als Pfade ausgebildet werden. Hierbei ist auf einen „Oberflächenbelag“ zu verzichten und eine möglichst schonende Wegebreite auszubilden.

Auf eine Einfriedung der Gesamtfläche bzw. einzelner Teilflächen soll verzichtet werden.

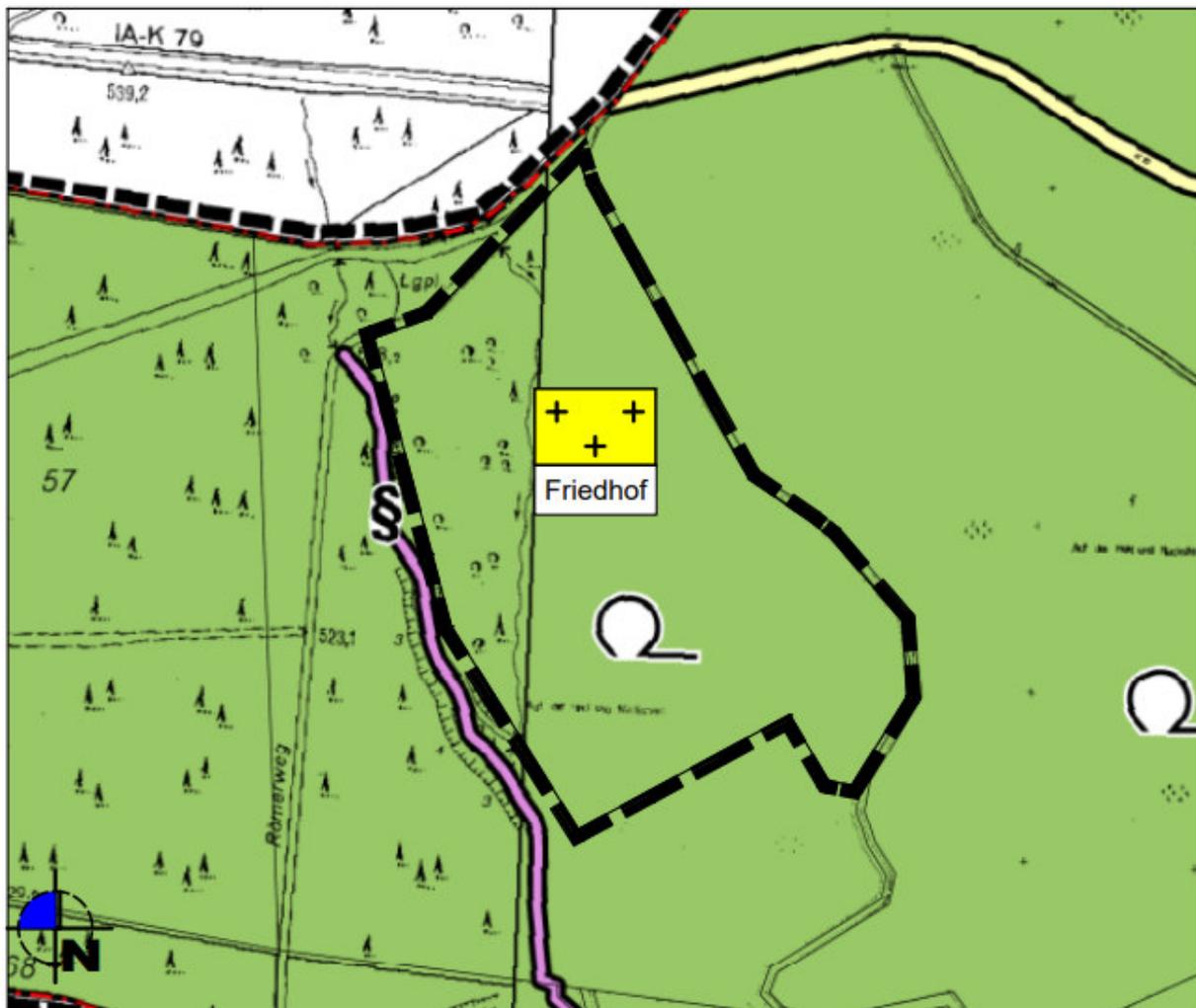


Abb.: Auszug aus der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau mit dem Änderungsbereich, Quelle Verbandsgemeinde Adenau

8 ALTERNATIVSTANDORTE

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung eine Erweiterung des vorhandenen Bestattungswaldes „RuheForst Hümmel“ angestrebt wird.

Als Erweiterungsfläche ist die Parzelle Gemarkung Hümmel, Flur 1, Nr. 5 mit einer Gesamtgröße von rund 14,1 ha angedacht. Hiervon soll eine Teilfläche von rund 7,3 ha für die Erweiterung beansprucht werden.

Mit der Erweiterung des RuheForsts soll der Wald in seiner Unberührtheit erhalten und seine ökologische Wertigkeit gesteigert werden, indem auf der gesamten Fläche keine Durchforstungen und Baumfällungen aus wirtschaftlichen Gründen mehr stattfinden. Ein wesentlicher Standortvorteil am vorgesehenen Standort ist die Möglichkeit, die bereits bestehende Infrastruktur „Anfahrt RuheForst Hümmel“ ausnutzen zu können. Dort haben die Besucher bereits die Möglichkeit zu parken und die vorhandene Toilette zu nutzen.

Der Erweiterungsbereich ist von der Kreisstraße 10 (K 10) über die bestehende, mit Mineralgemisch befestigte Zufahrt erschlossen. Weiterhin führt entlang der nordöstlichen Seite des Plangebietes ein Wirtschaftsweg (Flur 1 Nr. 9) an der Erweiterungsfläche entlang. Somit bedarf es keiner weiteren Eingriffe in umweltrelevante Schutzgüter für die Herstellung etwaiger betriebsbezogener Infrastruktureinrichtungen.

Die in der Gemarkung Hümmel liegenden Waldflächen liegen gesamtheitlich im Vogelschutzgebiet 5507-401 „Ahrgebirge“ bzw. im FFH-Gebiet FFH- Gebiet Nr. 5408-302 „Ahrtal“.

Weiterhin sind in den zusammenhängenden Waldgebieten punktuelle, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie biotopkartierte Flächen vorhanden.

Insofern zeigen die in Frage kommenden zusammenhängenden Waldflächen aus naturfachplanerischer Sicht vergleichbare Strukturen auf. Aus umweltrelevanter Sicht sind keine besser geeigneten Flächen im Gemeindegebiet vorhanden.

Flächen außerhalb der Waldflächen scheiden aus, da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang für die beabsichtigte Bestattungsform unabdingbare Voraussetzung ist.

Wie dargelegt, führt die geplante Erweiterung auch nicht zu einer Beeinträchtigung umweltrelevanter Schutzgüter. Insbesondere können die bisherige Waldfunktionen aufrechterhalten werden.